Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 5 (1958)

Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anduzen mögen), was haben Sie ge-

Sind Sie in einen Samariterkurs gegangen? Haben Sie sich bei einer örtlichen Stelle gemeldet? Sind Sie einem Frauenverein beigetreten, der sich mit solchen Problemen befasst? Kennen Sie überhaupt den Unterschied zwischen Luftschutz- und Zivilschutzaufgaben?

Wenn man ins Fragen kommt, gäbe es noch viele Fragen. Zum Beispiel, ob man eigentlich die heutige Weltlage so überaus sicher und beruhigend fände, oder man denke, dass es in Belangen, wo es um das Leben von Tausenden (und notabene sogar um das eigene Leben geht) eigentlich improvisieren könne. Wenn man nicht der Panikmacherei beschuldigt würde, könnte man auch fragen, wie es um den Lebensmittelvorrat steht. (Obwohl man das ja fragen darf, denn schliesslich sind wir dazu gesetzlich verpflichtet, sogar in den ruhigsten Zeiten. Haben Sie nicht vielleicht im Januar... so ein bisschen... weil die Kasse Ebbe zeigte . . . ?)

Das männliche Stimmvolk hat sich damals im März 1957 als Kavaliere gezeigt. Das müssen wir anerkennen. Mit dem Argument von den benachteiligten Frauen ist die Vorlage gebodigt worden. In zahllosen Frauenversammlungen und noch zahlloseren Artikeln wurde erklärt, dass die Schweizer Frau von jeher und auch weiterhin immer parat stehe für die Aufgaben, die das Land von ihr verlange. Aber freiwillig. Und es wurde auch gesagt, dass man die notwendige Ausbildung, die Einteilung und das Mitmachen bei einer Schutzorganisation sehr gerne auf sich nehme . . . aber eben freiwillig. Es gab damals ein paar recht skeptische Frauen, die ihren Mitschwestern nicht so viel zutrauten und auf Erfahrungen in den letzten beiden Kriegen hinwiesen, wo es schliesslich doch nur wenige gewesen seien, die von Anfang bis zum Ende mitgearbeitet hätten. Diese skeptischen Frauen hatten in ihren eigenen Reihen einen schweren Stand, und man hat ihnen Verrat an der Frauensache und alles mögliche vorgeworfen. Seither ist es um sie wieder stiller geworden. Ein Jahr ist schliesslich lang, auch wenn es rasch vorbeizugehen scheint.

Aber wir möchten nur noch einmal ganz leise fragen: Was haben Sie getan?

-nn.

Ob ich als Frau oder Mann auf die Welt komme, das habe ich nicht wählen können, und darüber darf ich auch in meinem übrigen Leben nie eine Wahl anstellen wollen. Sondern ich muss mich als das annehmen, was ich bin. Aber die Freiheit besteht darin, dass ich aus meinem Mann- oder aus meinem Frau-sein das mache, was der Schöpfer von mir gewollt hat.

Dr. J. David

Nachschrift der Redaktion: Mit Botschaft vom 18. April 1958 hat der Bundesrat den Einwänden der Frauen Rechnung getragen. Er unterbreitete den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes, der dem fakultativen Referendum unterstellt und auf fünf Jahre befristet ist. Wörtlich heisst es in der Begründung: «Er sieht besonders von jeder obligatorischen Schutzdienstpflicht der Frauen ab und gibt diesen und ihren Verbänden damit Gelegenheit, ihre Bereitschaft zu freiwilliger Mitarbeit in die Tat umzusetzen.»

AGA RESPIRATOR



Der Preßluftatmer für den Gasschutz im Rettungsdienst

AGA Aktiengesellschaft, Pratteln

Telefon (061) 81 51 05

Zivilverteidigung Betriebsschutz und Katastrophenhilfe

Wir beraten Sie über:

Sanitäts-Mobiliar, Verbandwagen, Instrumente, Operationslampen, Medizinal-Saugpumpen mit Fußbetrieb, Narkose-Apparate, Zentralstationen und fahrbare Einzelgeräte für die Sauerstoff-Therapie, Sterilisatoren (elektrisch und mit Benzinvergaser, Pflege-Utensilien, Laboratoriumsbedarf usw.



Die Einrichtung von Sanitäts-Zimmer und Operationssaal vom Fachgeschäft mit eigener Werkstätte

Wullschleger & Schwarz, Basel 1

Unterer Heuberg 2, Telefon 061 / 24 89 29